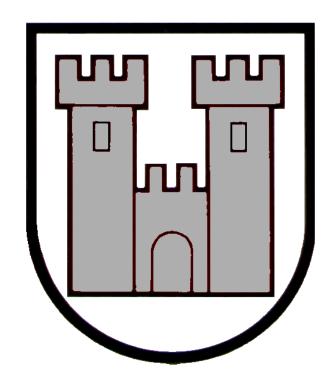
Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.



Reglement über die Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsvorteile (Mehrwertabschöpfung)

Die Einwohnergemeinde Erlenbach erlässt gestützt auf

- Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- Art. 4 der Gemeindeordnung vom 6.11.2003 und Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998
- Art. 5 Gemeindebaureglement vom 29. Juni 2009

folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsvorteile (Mehrwertabschöpfung)" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis Art. 88 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Spezialfinanzierung wird zweckgebunden für die Deckung von Planungskosten, für die Erstellung, Unterhalt und Erneuerung von steuerfinanzierten Gemeindeinfrastrukturanlagen verwendet.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Geldleistungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufgrund von Verträgen nach Artikel 142 BauG.

² Ueber Entnahmen aus der SPF entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Verzinsung

Art. 3 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 hat dieses Reglement beschlossen.

Erlenbach, 7. Dezember 2009 Im Namen der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.

Der Präsident Die Sekretärin

Martin Jutzeler Sonja Wiedmer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5.11.09 bis 7.12.09 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 5.11.09 bekannt.

Erlenbach, 7. Dezember 2009 Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Wiedmer

Bescheinigung

Innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen ist keine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung eingereicht worden.

Erlenbach, 11. Januar 2010 Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Wiedmer